

3. Wo finde ich Informationen?

Aktuelle Informationen zum Betäubungsmittelrecht (Auslandsreisen mit betäubungsmittelhaltigen Medikamenten), sowie die Bescheinigungen für Auslandsreisen innerhalb und außerhalb der Schengener Vertragsstaaten finden Sie im Internet auf den Seiten des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte unter der Adresse: www.bfarm.de (Bundesopiumstelle > Betäubungsmittel > Reisen mit Betäubungsmitteln).

Sollten Sie diesbezüglich noch Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Arzt oder Apotheker.

4. Was ist zu beachten?

Die Bescheinigung ist vollständig auszufüllen, vom Arzt zu unterschreiben und anschließend dem Gesundheitsamt in Verbindung mit dem Reisepass/Personalausweis zur Bestätigung vorzulegen.

Für Reisen innerhalb der Schengener-Vertragsstaaten beträgt der mögliche Reisezeitraum maximal 30 Tage. Sollte die Reisedauer diesen Zeitraum überschreiten, so ist ein ortsansässiger Arzt im Reisegebiet aufzusuchen.

Für Reisen außerhalb des Schengenraumes mit einem Reisezeitraum über 30 Tagen richten Sie sich nach den Vorgaben Ihres Arztes. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt 3 Monate.

5. Amtliche Bestätigung der Bescheinigung

Für die Bestätigung setzen Sie sich bitte rechtzeitig (mindestens 14 Tage) vor Reiseantritt mit dem Gesundheitsamt in Verbindung.

Telefonische Terminvereinbarung vormittags unter:

02381 / 17-6451 Frau Schmidt

02381 / 17-6452 Frau Krumme

02381 / 17-6450 Frau Hiltawsky



**Bei Rückfragen stehen wir Ihnen
gerne zur Verfügung.**

Stadt Hamm

Gesundheitsamt Hamm

Pharmazeutischer Dienst

Tel.: 02381/17-6451

montags bis freitags 8:30 - 12:00 Uhr

Weitere Infos: www.hamm.de

Impressum

Herausgeber:

Stadt Hamm

Der Oberbürgermeister

Foto: © ParamePrizma - stock.adobe.com

Auflagenhöhe 100 Stück

Erscheinungsdatum 04 / 2024

Auslandsreisen mit Substitutionsmitteln

1. Urlaubsreisen innerhalb Deutschlands

1.1. Reisen bis zu 7 Tagen

Es ist eine „Take-Home-Verordnung“ für maximal 7 Tage auszustellen, sofern die rechtlich vorgegebenen „Take-Home“-Bedingungen erfüllt sind.

1.2. Reisen über 7 Tagen

Die Substitution kann grundsätzlich am Urlaubsort von allen niedergelassenen Ärzten weitergeführt und dokumentiert werden.

Niedergelassene Ärzte ohne Fachkundenachweis können bis zu drei Patienten gleichzeitig (die sog. Konsiliarregelung) behandeln, wenn dies in Absprache mit einem zur Substitution zugelassenen Kollegen geschieht.

Der behandelnde Arzt hat vor der Fortsetzung der Substitution auf einem Betäubungsmittelrezept eine Substitutionsbescheinigung auszustellen, auf Grund derer ein anderer Arzt das Verschreiben des Substitutionsmittels fortsetzen kann.

Auf der Substitutionsbescheinigung sind anzugeben:

- Name, Vorname und Anschrift des Patienten, für den die Substitutionsbescheinigung bestimmt ist,
- Ausstellungsdatum,
- das verschriebene Substitutionsmittel und die Tagesdosis,
- Beginn des Verschreibens und der Abgabe eines Substitutionsmittels,
- Gültigkeit: von - bis,
- Name des ausstellenden Arztes, seine Berufsbezeichnung und Anschrift einschließlich Telefonnummer,
- Unterschrift des ausstellenden Arztes,
- Vermerk „nur zur Vorlage beim Arzt“.

2. Urlaubsreisen außerhalb von Deutschland

Je nach Reiseland gibt es zwei verschiedene Formulare.



(A) Für Reisen innerhalb der Schengener Vertragsstaaten ist folgendes Formular zu verwenden:



(B) Für Reisen außerhalb des Schengenraumes wird die internationale Bescheinigung benötigt:

2.1. Urlaubsreisen innerhalb der Schengener-Vertragsstaaten

Schengener Abkommen

Länder bzw. Staaten die dem Schengener-Vertrag angehören, sind zurzeit:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn

In diesen Ländern ist das Formular (A) nach dem Schengener Abkommen erforderlich, welches Angaben zu Einzel- und Tagesdosierungen, Wirkstoffbezeichnung und Dauer der Reise enthält.

2.2. Urlaubsreisen außerhalb der Schengener-Vertragsstaaten

Internationale Bescheinigung

Für alle anderen Länder bzw. Staaten, die nicht unter das „Schengener Abkommen“ fallen, ist die mehrsprachige, internationale Bescheinigung (B) erforderlich, welche Angaben zu Einzel- und Tagesdosierungen, Wirkstoffbezeichnung und Dauer der Reise enthält. Bei Reisen in diese Länder empfiehlt es sich ferner, die Rechtslage in dem zu bereisenden Land vor Antritt der Reise abzuklären. Einige Länder verlangen zusätzlich Importgenehmigungen, schränken die Menge der mitzuführenden betäubungsmittelhaltigen Medikamente ein oder verbieten die Mitnahme von bestimmten Betäubungsmitteln sogar generell.

Hierzu kann die jeweilige diplomatische Vertretung des Ziellandes Auskunft erteilen, deren Kontaktadressen auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes abgerufen werden können.

Ausnahmen

Einreise in die Türkei: Die Mitnahme von Methadon und Buprenorphin ist auf 15 Tage begrenzt. Die Bescheinigung sollte laut Botschaft bei der Einreise beim Zoll vorgelegt werden, wobei der Zoll Ein- und Ausreisedatum sowie die Passdaten an die für Betäubungsmittel zuständigen Behörden in der Türkei übermittelt.

Einreise in die USA: Die Einfuhrbestimmungen sind im Einzelfall über die Botschaft zu klären.

Auf der Homepage von **INDRO e.V.** finden Sie weitere aktuelle Informationen.